

23. Inwieweit sind nach dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 Aktien, auf denen eine Veränderung des Rechtsverhältnisses durch einen Stempelaufdruck oder dergleichen zum Ausdrucke gebracht wird, von neuem urkundenstempelpflichtig?

VI. Civilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1895 i. S. der W.- u. W.-Aktiengesellschaft (Kl.) w. die hamburgische Deputation für indirekte Steuern und Abgaben (Bekl.). Rep. VI. 221/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Mit der Klage sind 2620 *A* zurückverlangt worden, welche die Klägerin an Stempelabgabe für in „Vorzugsaktien“ und bezw. „Stammprioritätsaktien“ umgewandelte Vorrechtsaktien und Stammaktien unter Vorbehalt der Rückforderung bezahlt hat. Die Umwandlung ist durch einen auf die betreffenden Aktien gesetzten entsprechenden Stempelaufdruck vollzogen worden, nachdem von seiten der betreffenden Aktionäre gewisse Bareinzahlungen erfolgt waren. Durch diese Zahlungen ist jedoch der Nominalbetrag der in Rede stehenden Aktien nicht erhöht worden; der Nominalbetrag des Grundkapitales der Gesellschaft im ganzen ist gleichzeitig mittels Rasterung eines Theiles der nicht umgewandelten Aktien sogar herabgesetzt worden. Nur die Rechtsstellung der Inhaber der umgewandelten Aktien im Verhältnisse zu denen der nicht umgewandelten Aktien ist verändert worden, indem den ersteren eine bevorzugte Stellung bei der Dividendenverteilung und außerdem ein eventuelles Recht auf spätere Rückerstattung jener Bareinzahlungen beigelegt ist, über welches ihnen übrigens besondere „Nachzahlungsscheine“ ausgestellt sind. Auf Grund dieser Sachlage hat die Klägerin gemeint, daß die fraglichen Aktien durch jenen Stempelaufdruck nicht etwa zu neuen Aktienurkunden im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 geworden seien, von welchen

als neu ausgegebenen abermals die dort verordnete Urkundenstempelabgabe zu entrichten gewesen wäre.

Die dieser Auffassung entgegengesetzte Entscheidung des Berufungsgerichtes ist jedoch mit Unrecht von der Klägerin als rechtsirrig angegriffen worden. Daran ist jedenfalls festzuhalten, daß die Stempelspflicht nicht dadurch umgangen werden kann, daß die Herstellung neuer Aktienurkunden von abweichendem Inhalte ersetzt wird durch Veränderung des Inhaltes der bisherigen Aktienurkunden mittels Abstempelung oder ähnlicher Manipulationen; vielmehr haben in einem solchen Falle die inhaltlich veränderten Aktien als neue Aktien im Sinne des Stempelgesetzes zu gelten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 53 flg., Bd. 21 S. 25 flg.

Es fragt sich nur, welche Art von Inhalt einer Aktienurkunde im Sinne des Reichsstempelgesetzes als wesentlich angesehen werden muß. Diese Frage ist vom Oberlandesgerichte mit Recht dahin beantwortet worden, daß alles, wodurch in der Urkunde das Rechtsverhältnis des Aktionärs näher bestimmt wird, zu diesem wesentlichen Inhalte gehört. Ob das in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 21 S. 25 flg. abgedruckte Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes diesen Begriff ganz ebenso weit ausdehnt, mag bezweifelt werden; jedenfalls ist dort ein dem jetzt vorliegenden völlig entsprechender Fall ebenso entschieden worden. Im übrigen braucht auf die hier einschlagende frühere Rechtsprechung des Reichsgerichtes, so weit sie sich auf das Reichsstempelgesetz in den Fassungen von 1881 und 1885 bezieht, jetzt überhaupt nicht genauer eingegangen zu werden. Denn für die zur Entscheidung stehende Frage ist, wie in dem zu dieser Sache vom Landgerichte erlassenen Urteile und von Schäfer in der Monatschrift für Aktienrecht Bd. 4 S. 69 flg. mit Recht hervorgehoben ist, eine neue Grundlage gewonnen in der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Dort heißt es:

„Wertpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.“

Freilich fand sich eine ähnliche Vorschrift, wenn auch nicht auf Aktien ausgedehnt, so doch für die stempelpflichtigen Arten der Renten- und Schuldschreibungen bereits in den Reichsstempelgesetzen von 1881 und 1885 im „Tarif“ unter I. 2 cc und 3 b; aber gerade die jetzt erheblichen Worte: „das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses,“ fehlten dort. Allerdings beschränkten auch damals schon die vom Bundesrate erlassenen Kontrollvorschriften den steuerfreien Umtausch in derselben Weise; aber der Inhalt dieser Vorschriften stand ganz im Ermessen des Bundesrates, und es konnte sich fragen, ob der Bundesrat durch den Sinn des Gesetzes gerade genötigt gewesen wäre, eine solche Strenge walten zu lassen. Jetzt sagt das Gesetz unzweideutig, daß in seinem Sinne von einem bloßen „Umtausche“ nur die Rede sein könne, wenn durch den Inhalt der neu auszugebenden Urkunden an dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse nichts verändert werde, und zugleich fehlt es an jedem inneren Grunde, weshalb die steuerfreie Neuausgabe auf den Fall dieses reinen „Umtausches“ gesetzlich beschränkt sein sollte, wenn mittels Umstempelung das in der Urkunde bezeichnete Rechtsverhältnis irgendwie verändert werden könnte, ohne daß deswegen die Urkunde als eine neue im Sinne des Stempelgesetzes gälte.“ . . .